



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 13. April 2018

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 15

Seite 82

Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, den 18.04.2018, um 09:00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

39/18

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing, Sitz Kienberg, Landkreis Traunstein, für das Wirtschaftsjahr 2018

40/18

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2018

41/18

Wasser- und Umweltverträglichkeitsrecht;

Tekturantrag zur Umgestaltung des Wehrs und Errichtung einer Wanderhilfe an der Roten Traun bei der Wasserkraftanlage „Frauenstätt“ der HM Kraftanlagen Christian

42/18

Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Rückbau der Fischeichanlage und Renaturierung der Teiche und Quellgräben in Paulöd auf dem Grundstück Fl. Nr. 370/5 der Gemarkung Inzell, Gemeinde Inzell, durch den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG

43/18

Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I und II auf den Grundstücken Fl. Nrn. 734/2 und
739 der Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg, für Brauchwasserzwecke, durch die Firma Hambur-
ger Rieger GmbH Papierfabrik Trostberg,
Antrag auf erneute gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

44/18

39/18

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, den 18.04.2018, um 09:00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Mittwoch, 18.04.2018, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Kleiner Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

1. Errichtung des Chiemseehospiz in Bernau;
Sachstandsbericht
2. Abrechnung der Hagelabwehrsaison 2017
3. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst wurden und für die die Gründe zur Geheimhaltung nicht mehr bestehen
4. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch
Landrat

40/18
Az.: 2.22 – S 941-170018

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing, Sitz Kienberg, Landkreis Traunstein, für das Wirtschaftsjahr 2018

Auf Grund der §§ 10, 20 und 21 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeinde-ordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018

wird im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	889.000 Euro
und	
in den Aufwendungen auf	1.119.000 Euro

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 685.000 Euro
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 138.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Kienberg, 28.03.2018

gez. (S)

Pichler
(Verbandsvorsitzender)

II.

Das Landratsamt Traunstein hat mit Bescheid vom 26.03.2018, SG 2.22-941-170018 den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von 138.000 € gemäß Art. 71 GO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung für die Dauer ihrer Gültigkeit und darüber hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 83361 Kienberg, Raiffeisenstraße 40 öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 26 Abs.1 KommZG iVm. Art. 65 Abs.3 Satz 3 GO).

Traunstein, 04.04.2018

gez.

Florian Amann
Abteilungsleiter

41/18

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 40 ff. KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO und §§ 20 und 21 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018

wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	1.774.160,00 Euro und
in den Aufwendungen auf	1.814.160,00 Euro

sowie im Vermögensplan

in den Einnahmen	auf	321.000,00 Euro und
in den Ausgaben	auf	321.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Palling, den 28.03.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Otting-Pallinger-Gruppe

gez.

Jahner
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung für die Dauer ihrer Gültigkeit und darüber hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 83317 Teisendorf, Am Kiesfang 4 öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 26 Abs.1 KommZG iVm. Art. 65 Abs.3 Satz 3 GO).

Traunstein, 11.04.2018

gez.

Florian Amann
Abteilungsleiter

42/18

Az.: 4.16-6430.02-170069

**Wasser- und Umweltverträglichkeitsrecht;
Tekturantrag zur Umgestaltung des Wehrs und Errichtung einer Wanderhilfe an der Roten Traun bei der
Wasserkraftanlage „Frauenstätt“ der HM Kraftanlagen Christian**

Bekanntmachung

Die Wasserkraftanlage „Frauenstätt“ der HM Kraftanlagen Christian Mittermaier wird derzeit auf der Grundlage eines mit Bescheid vom 06.03.2012 bestätigten wasserrechtlichen Altrechts betrieben.

Zur Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit am Ausleitungswehr bei Festlegung einer entsprechenden Restwassermenge war dem bisherigen Eigentümer mit Bescheid vom 25.07.2013 eine Plangenehmigung auf Errichtung eines Raugerinne-Beckenpasses am orographisch linken Ufer erteilt worden. Demgegenüber plant der neue Eigentümer nunmehr die Durchgängigkeitsherstellung am rechten Ufer mit damit einhergehender Anpassung der Restwasserabgabe sowie der vorgesehenen Strukturmaßnahmen im Mutterbett der Roten Traun; dazu hat er am 07.02.2018 einen Antrag auf Tektur des Bescheids vom 25.07.2013 eingereicht.

Die daraufhin nach §§ 4 ff. UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG Nr. 13.18.1 vorzunehmende allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter nach summarischer Betrachtung nicht größer als bisher sein werden, zumal im Wesentlichen nur der Standort der Wanderhilfe wechselt; daher unterbleibt eine weiter gehende Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der zu dieser Feststellung erstellte gesonderte Vermerk sowie die zugrunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Traunstein, Kernstraße 4, 83278 Traunstein, Zimmer Nr. EG 01 eingesehen werden.

Dies wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Traunstein, den 06.04.2018
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

43/18

Az.: 4.16 – 6410.06-170008

**Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Rückbau der Fischteichanlage und Renaturierung der Teiche und Quellgräben in Paulöd auf dem Grundstück Fl. Nr. 370/5 der Gemarkung Inzell, Gemeinde Inzell, durch den Landesbund für Vogel-schutz in Bayern e. V., Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG**

Bekanntmachung

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass entsprechend dem Ergebnis der zweistufigen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 und Anlage 3 das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine UVP-Pflicht besteht somit nicht.

Traunstein, den 06.04.2018

Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

44/18

Az.: 4.16 – 6421.01-170005

**Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I und II auf den Grundstücken Fl. Nrn. 734/2 und 739 der Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg, für Brauchwasserzwecke, durch die Firma Hamburger Rieger GmbH Papierfabrik Trostberg,
Antrag auf erneute gehobene wasserrechtliche Erlaubnis**

Bekanntmachung

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2. der Anlage 1 anhand der Kriterien der Anlage 3 Nrn. 1 bis 3 das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine UVP-Pflicht besteht somit nicht.

Traunstein, den 06.04.2018

Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat